Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **22. Oktober 2009** Nr.: **21/2009**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
93	08.10.2009	Bekanntmachung der Gewässerschau 2009 des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“	305
94	15.10.2009	Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Steinfurt	306-307
95	16.10.2009	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 8. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	308-312
96	19.10.2009	Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ - - Aufhebung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009	313-316
97	19.10.2009	Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009	317-319

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
98	20.10.2009	Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a (3) BauGB und § 13a BauGB in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009	320-323
99	19.10.2009	Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 28.10.2009 bis 27.11.2009	324-327
100	20.10.2009	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Mittwoch, 28.10.2009, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt	328-329

Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
"Vechte und Steinfurter Aa"
48493 Wettringen
Datum: 08.10.2009

p.A. Franz Lammers
Laukamp 11
48493 Wettringen
Telefon: 02557-1613
Telefax: 02557-929451

Bekanntmachung der Gewässerschau 2009
des Unterhaltungsverbandes "Vechte und Steinfurter Aa"

Die Verbandsschau 2009 findet in den jeweiligen Schaubezirken in der
Zeit vom 02. Dez 09 bis 18. Dez 09

statt. Die Schaubeauftragten laden die Unternehmer ein. Die Termine können frei vereinbart werden.
Die Schaugewässer sind in der Gewässerkarte aufgezeichnet.
Mängel an den Gewässern sind aufzuzeichnen bzw. zu protokollieren.
Aufstellung der Schaubezirke:

Bezirk I	Schaumitglieder:	**Hans Vennemann, Goethestr. 27, 48455 Bad Bentheim** **Bernhard Wacker, Hollich 9, 48565 Steinfurt** Vertreter: Jürgen Greiwe, Sellen 120, 48565 Steinfurt
Gebiet:	Teilgebiet Burgsteinfurt südlich der Eisenbahn sowie das Gebiet zwischen Aa - Gemeinde Wettringen Neuenkirchener Damm und Eisenbahn	
Bezirk II	Schaumitglieder:	**Heinrich Biecker, Sellen 93, 48565 Steinfurt** **Heinrich Flothmann, Sellen 97, 48565 Steinfurt** Vertreter: Gerhad Diese, Sellen 89, 48565 Steinfurt
Gebiet:	Teilgebiet Burgsteinfurt westlich der Steinfurter Aa zwischen Eisenbahn und Wettringer Grenze	
Bezirk III	Schaumitglieder	**Bernhard Ewering, 48493 Wettringen, Welberger Damm 23** **Christoph Pröbsting, 48493 Wettringen, Vollbrock 1** Vertreter: Josef Woltering, 49493 Wettringen, Dorfbauerschaft 25
Gebiet:	Teilgebiet Wettringen ab Burgsteinfurter Grenze westlich der Aa östlich der Vechte bis Hof W. Krümpel	
Bezirk IV	Schaumitglieder	**Alf. Löbbering jr. 48493 Wettringen, Bilk 21** **Leo Brebaum, 48493 Wettringen, Bilk 13** Vertreter: Heinz Herwing, Klein-Haddorf, 48493 Wettringen
Gebiet:	Teilgebiet Wettringen westl der Vechte bis Ohne Eisenbahn Wettringen/Rheine	
Bezirk: V	Schaumitglieder	**Heinz Hüwe, Dorfbauerschaft 7, 48485 Neuenkirchen** **Andreas Feldkamp, Wernighoker Str. 53, 48493 Wettringen** Vertreter: Hermann Brünen, Max-Clemens-Kanal
Gebiet:	Teilgebiet Wettringen Strönfeld sowie Teile von Neuenkirchen südlich der Eisenbahn Wettringen/Rheine	
Bezirk VI	Schaumitglieder	**Heinz Laubuhr Offlum 85, 48485 Neuenkirchen** **Hermann Volkert jr., Wettringer Str. 86, 48485 Neuenkirchen** Vertreter: Ulrich Stümpel, 48485 Neuenkirchen
Gebiet:	Teilgebiet Neuenkirchen nördlich der B 70 sowie restliche Teilgebiet Wettringen östlich von der Vechte und Aa	
Bezirk VII	Schaumitglieder:	**Richard Mohring, 48493 Wettringen, Bilk 1** **Christoph Lohaus, Andorf 16, 48493 Wettringen** Vertreter: Bernhard Wessling, Andorf, 48493 Wettringen
Gebiet:	Teilgebiet Wettringen westlich der Steinfurter Aa bis zur Bilker Straße und von der Eisenbahn bis zur Vechte in Bilk	

Bemerkung: **Die Behördenschau an Aa u. Vechte findet im Verbandsgebiet am am 05.11.09 statt. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.**

Schautreffpunkt: **05.11.2009 um 9.00 Uhr Gemeindeverwaltung Wettringen**

Wettringen, 08. Okt 09

Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband -
"Vechte und Steinfurter Aa"
Josef Woltering, Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Steinfurt

Aufgrund des § 94 Abs. 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW, Seite 498) hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 23.09.2009 beschlossen:

Jahresrechnung 2008
Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 GO NW

Beschluss

I. Der Rat der Stadt Steinfurt nimmt das in dem Schlussbericht vom 25.08.2009 über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2008 aufgezeigte Ergebnis, das vom Rechnungsprüfungsausschuss am 08.09.2009 nach Prüfung gem. § 101 GO NW beschlossen wurde, zur Kenntnis.

II. Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		67.292.248,73 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		13.871.671,04 €
Summe Soll-Einnahmen		81.163.919,77 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		1.339.684,13 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	602.904,05 €	
Vermögenshaushalt	33.227,45 €	636.131,50 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		79.188.104,14 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		66.701.457,78 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		13.218.614,24 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)		
Summe Soll-Ausgaben		79.920.072,02 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	12.113,10 €	
Vermögenshaushalt	719.854,78 €	731.967,88 €
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		79.188.104,14 €

Etwaiger Unterschied
bereinigte Soll-Einnahmen -
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 €

III. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt des Haushaltsjahres 2008 wird die Entlastung gem. § 94 GO NW erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Kreisstadt Steinfurt

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt über die Jahresrechnung 2008 der Kreisstadt Steinfurt sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der Kreisstadt Steinfurt liegt ab sofort im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 132, während der Dienststunden öffentlich aus.

48565 Steinfurt, 15. Oktober 2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Wigant)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 8. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 – 5. und 7. Änderungsbereich – wird für die Grundstücke An der Lieth 5 und 7, Flur 25, Flurstücke 542 und 543, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die bisher für den Änderungsbereich geltenden Festsetzungen sollen wie folgt modifiziert werden:

Die zulässigen Traufhöhen sollen zukünftig 5,80 m bis 6,30 m betragen, die zulässige Dachneigung 0° bis 20°. Die Obergrenze für die Firsthöhe wird auf 9,50 m begrenzt. Mit der verringerten Dachneigung sind künftig Flach-, Walm- und Pyramidendächer zugelassen.

Als Art der Bebauung wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ = 0,4 und GFZ = 0,8 bleibt dagegen unverändert. Die Bebauung soll weiter in einer offenen Bauweise erfolgen.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse bleibt unverändert (Geschosszahl = II). Sie wird jedoch in Korrespondenz mit der minimal zulässigen Traufhöhe von 5,80 m künftig zwingend festgesetzt.

Im Änderungsbereich sollen zukünftig Einzelhäuser mit maximal 4 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten je Haus zugelassen werden.

Zur Verdeutlichung einer das Flurstück 543 belastenden Abstandsflächenbaulast zugunsten des östlichen Nachbargrundstücks (Flurstücks 317) erfolgen darüber hinaus klarstellende Verschiebungen von Baugrenzen.

Naturschutzrechtliche Eingriffregelung:

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglich-keitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 bezieht sich auf die Grundstücke An der Lieth 5 und 7, Flur 25, Flurstücke 542 und 543, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

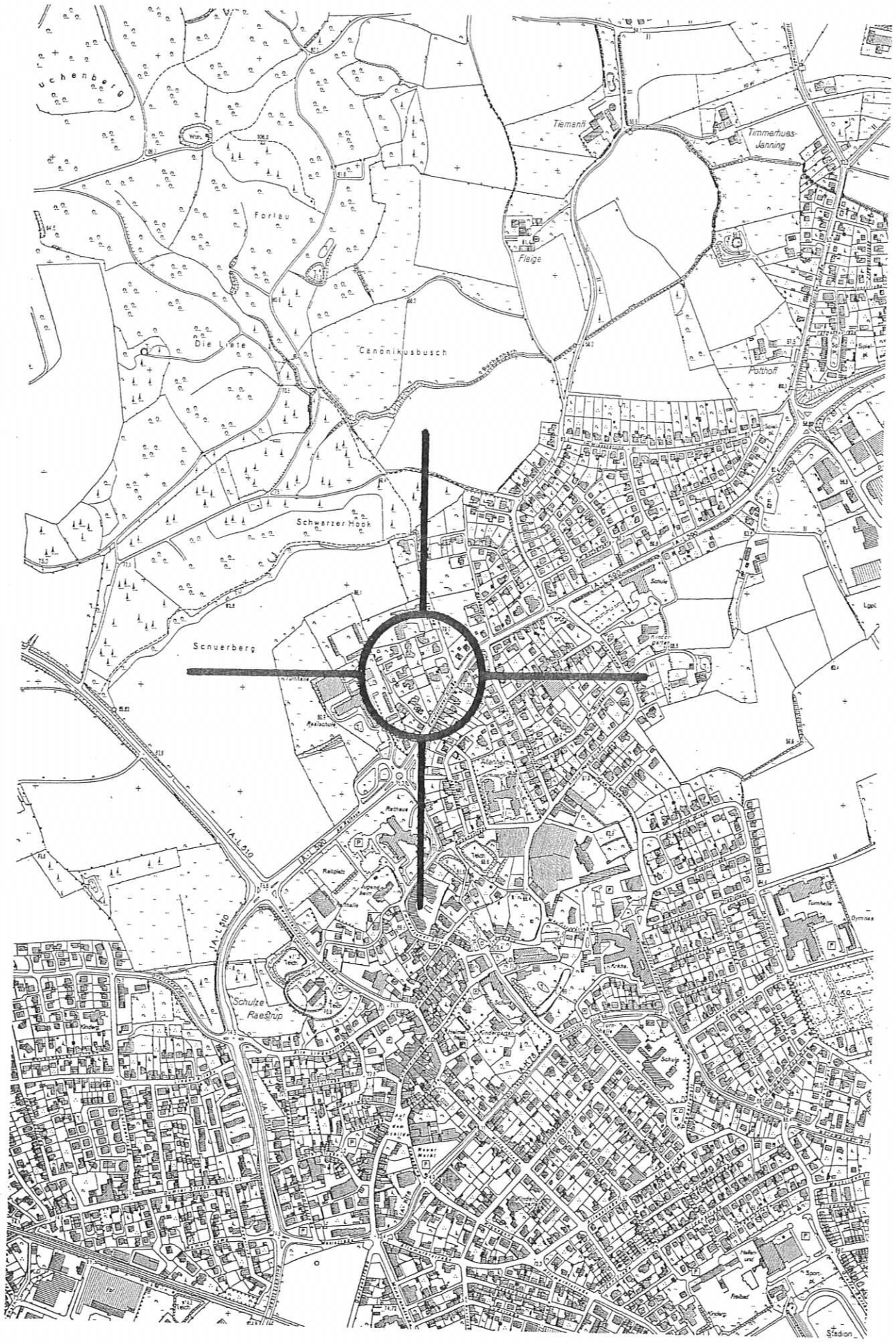

Massstab 1:10000

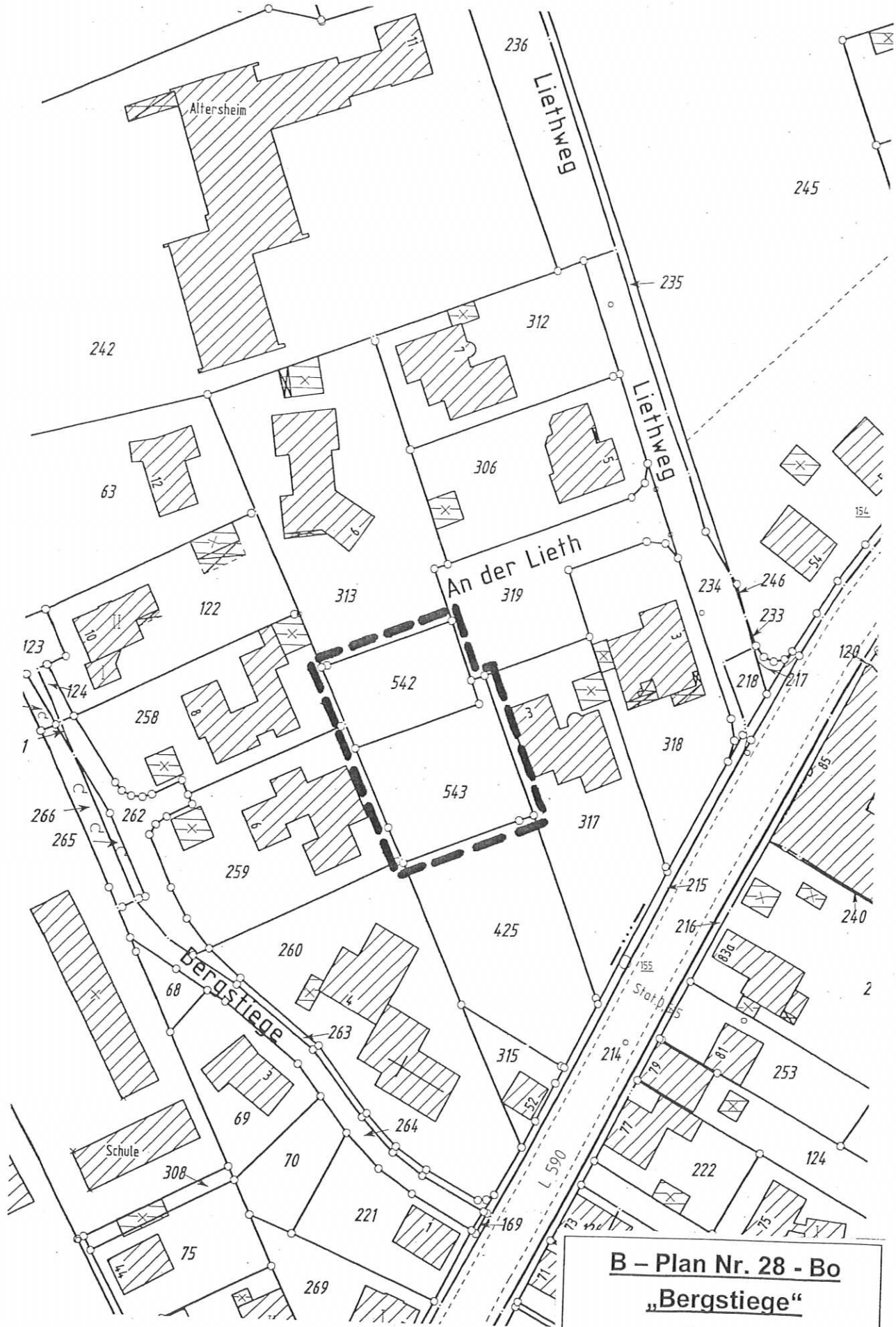

Massstab 1:1000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16. Oktober 2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ – Aufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufhebungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Adelingstraße“ beschlossen.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird wie folgt umgrenzt:

Norden:
Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97 in östliche Richtung durch das Flurstück 19 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 161, von dort weiter in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 480, 481, 78, 514, 602, 57, 56, 55 und 601 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 392 auf einer Länge von ca. 48 m folgend;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch das Flurstück 161 in einer geraden Linie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 477, von dort weiter in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 477, 191, 360, 303, 302, 196, 197, 279, 635, 634, 204 und 305 sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 656 auf einer Länge von 11,69 m;

Süden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen der westlichen Grenze des Flurstücks 656 auf einer Länge von 4,92 m folgend, weiter in Richtung Westen durch das Flurstück 651 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219, weiter in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 219 und auf einer Länge von 2,85 m durch die westliche Grenze, von dort durch das Flurstück 604 auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 221, von dort weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 221, 230, 605, 244, 245, 246, 247, 252, 253 und 254 sowie entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 256 auf einer Länge von ca. 13 m;

Westen:
vom letztgenannten Punkt auf einer geraden Linie in Richtung Norden durch die Flurstücke 122 und 19 auf die östliche Grenze des Flurstücks 380, weiter in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Flurstücks 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

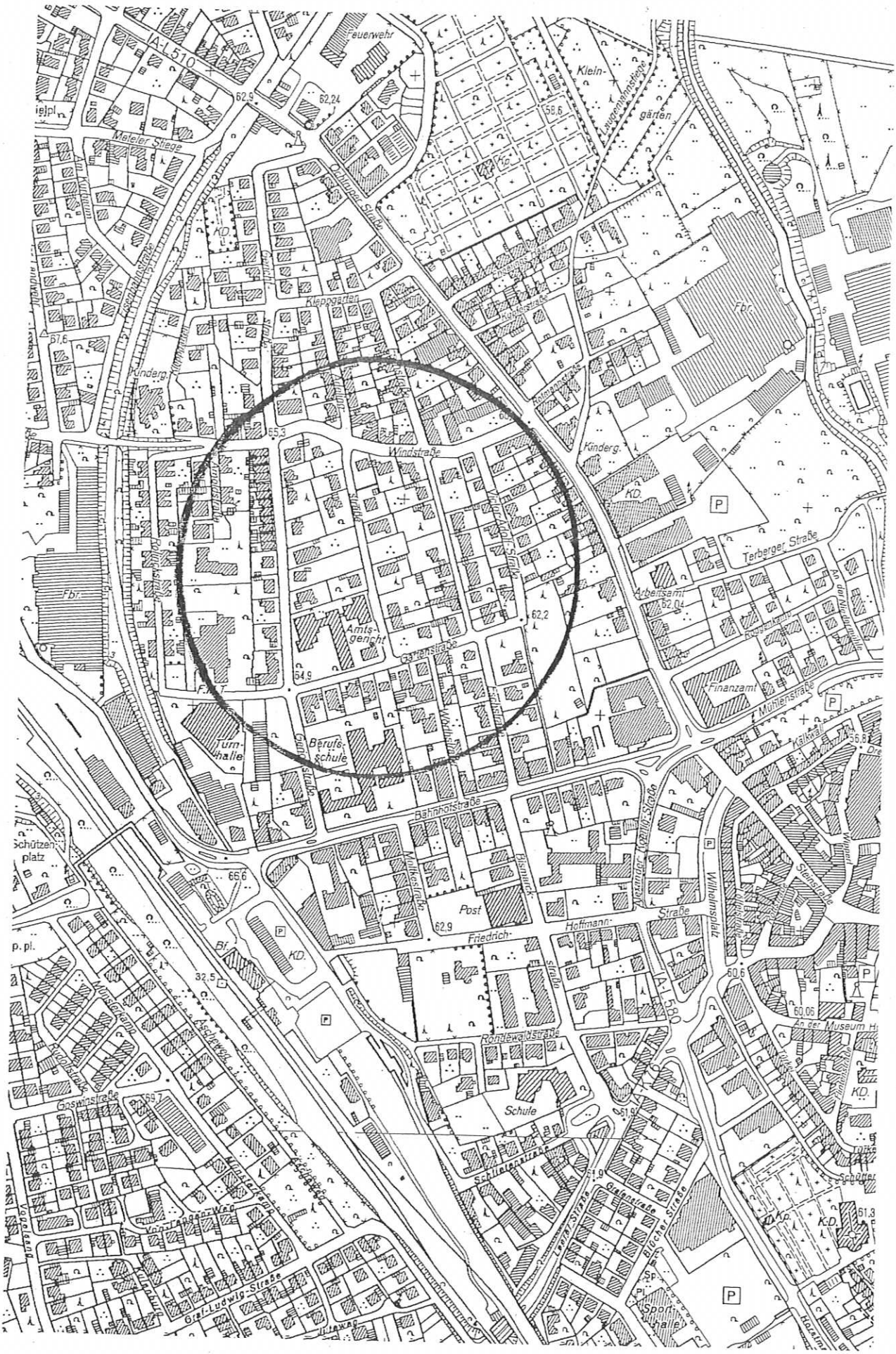

Massstab 1:5000

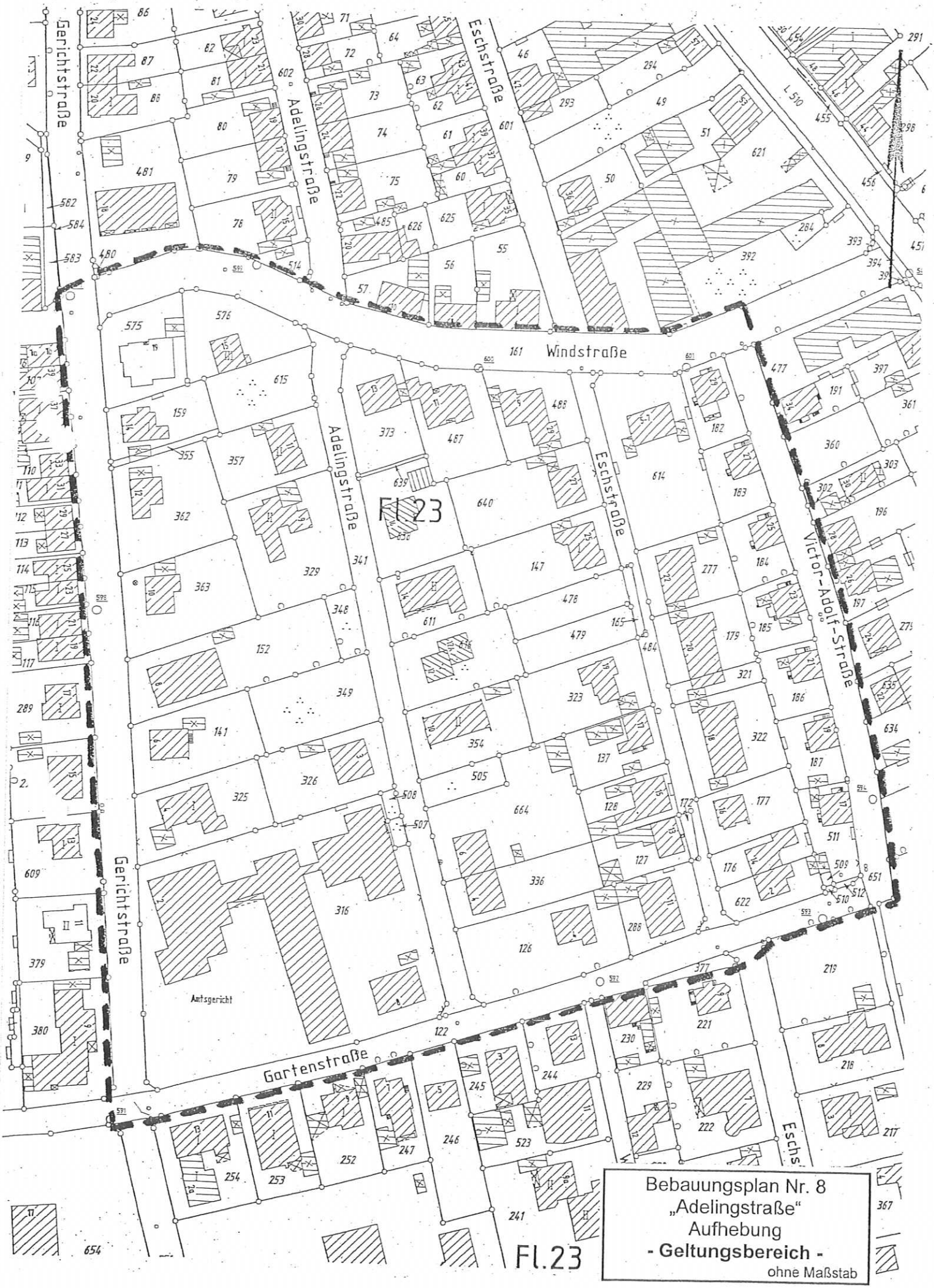
Gerichtstraße
Adelingstraße
Eschstraße
Windstraße
Victor-Adolf-Straße
Gartenstraße
Amtsgericht
Fl.23
Bebauungsplan Nr. 8
„Adelingstraße“
Aufhebung
- Geltungsbereich -
ohne Maßstab

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufhebungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.10.2009 bis 01.12.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufhebungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19. Oktober 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Adelingstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Adelingstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird wie folgt umgrenzt:

Norden:
Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97 in östliche Richtung durch das Flurstück 19 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 161, von dort weiter in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 480, 481, 78, 514, 602, 57, 56, 55 und 601 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 392 auf einer Länge von ca. 48 m folgend;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch das Flurstück 161 in einer geraden Linie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 477, von dort weiter in Richtung Süden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 477, 191, 360, 303, 302, 196, 197, 279, 635, 634, 204 und 305 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 305;

Süden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch das Flurstück 651 zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 512, von dort weiter in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512, 510, 622, 484, 288, 126, 341 und 316 sowie auf der südlichen Grenze des Flurstücks 19 auf einer Länge von ca. 13 m;

Westen:
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Norden durch das Flurstück 19 auf die östliche Grenze des Flurstücks 380, weiter in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Flurstücks 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 97.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Massstab 1:2000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.10.2009 bis 01.12.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19. Oktober 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a (3) BauGB und § 13a BauGB in der Zeit vom 30.10.2009 bis 01.12.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB und §13a BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37b „Telghauskamp“ beschlossen.

Gemäß § 4a (3) BauGB hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in der vorgenannten Sitzung ferner bestimmt, dass Stellungnahmen und Eingaben nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37b wird wie folgt umgrenzt:

Westen:
Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 355 in nördliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 355, 496, 492 und 153 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 153, von dort in einer geraden Linie durch das Flurstück 615 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 616;

Norden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 615 auf einer Länge von 46,39 m, in Verlängerung dieser Linie durch die Flurstücke 615 und 249 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 209, von dort weiter in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 209 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 249 (Länge 11,52 m) und 241 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 241;

Süden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 241, 246 und 355 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 355.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Burgsteinfurt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

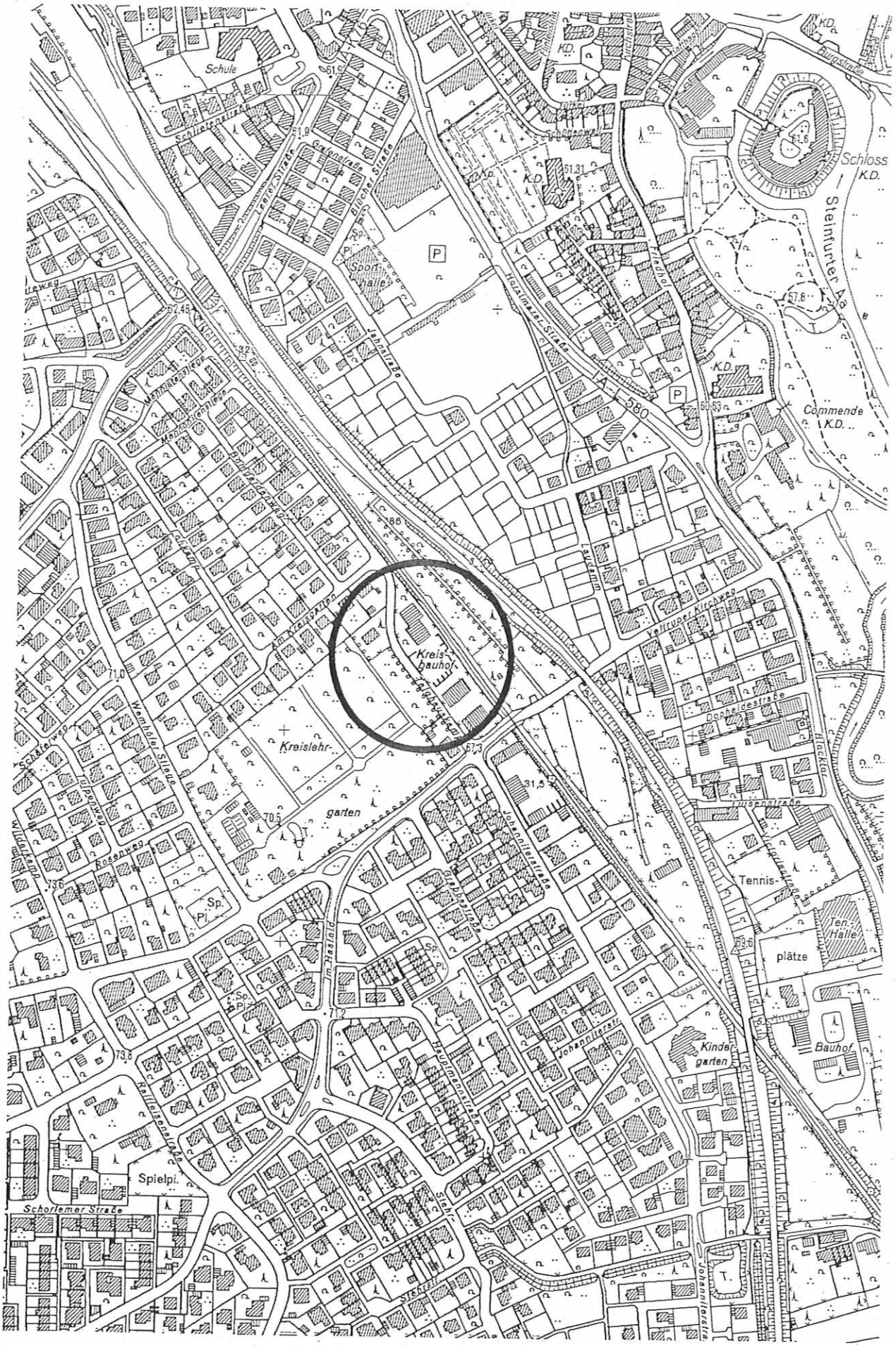

Massstab 1:5000

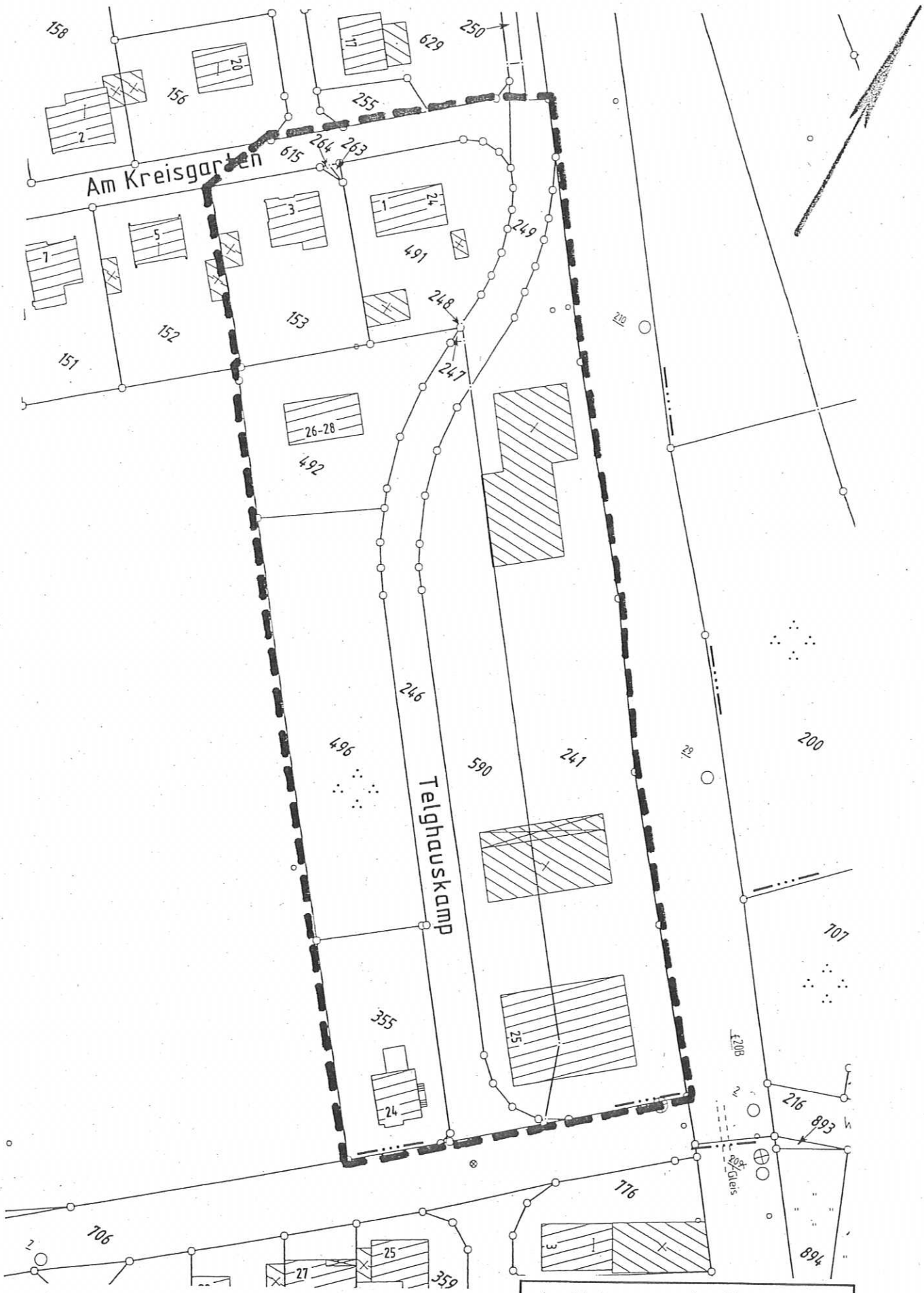

Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 37 b
„Telghauskamp - südlicher Teil"
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.10.2009 bis 01.12.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Bericht zu Bodenluft- und Bodenuntersuchungen auf dem Gelände des Kreisbauhofs vom14.05.2009

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 20. Oktober 2009

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag:

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 28.10.2009 bis 27.11.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die Durchführung der Bürgerbeteiligung (jetzt: Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64b „Flögemannsesch-West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:
Durch die südliche Grenze des Flurstücks 206, Flur 36, beginnend ca. 40 m von der östlichen Grenze dieses Flurstücks entfernt (im Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Lärmschutzwalls der geplanten westlichen Entlastungsstraße); weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 207, Flur 36 und Flurstücke 266 und 267 der Flur 38, ein Teilstück der westlichen sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 278, Flur 38, und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 369 und 298 der Flur 38;

Im Osten:
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 189 und 197 (Straßenfläche „Am Haggarten“) der Flur 36; in Verlängerung dieser Linie, 5,00 m parallel zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 166 und 167 der Flur 36, bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 148, Flur 36 (Straßenfläche „Flögemannsesch“);

Im Süden:
vom letztgenannten Punkt durch die nördliche Grenze des Flurstücks 148, Flur 36, und ihre Verlängerung bis ca. 16 m jenseits der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 46 der Flur 36; dort ca. 15 m nach Norden abknickend und anschließend ca. 40 m weiter in westlicher Richtung;

Im Westen:
vom letztgenannten Punkt durch Ostgrenze des Lärmschutzwalls der geplanten westlichen Entlastungsstraße bis zum Anfangspunkt (Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 206, Flur 36).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

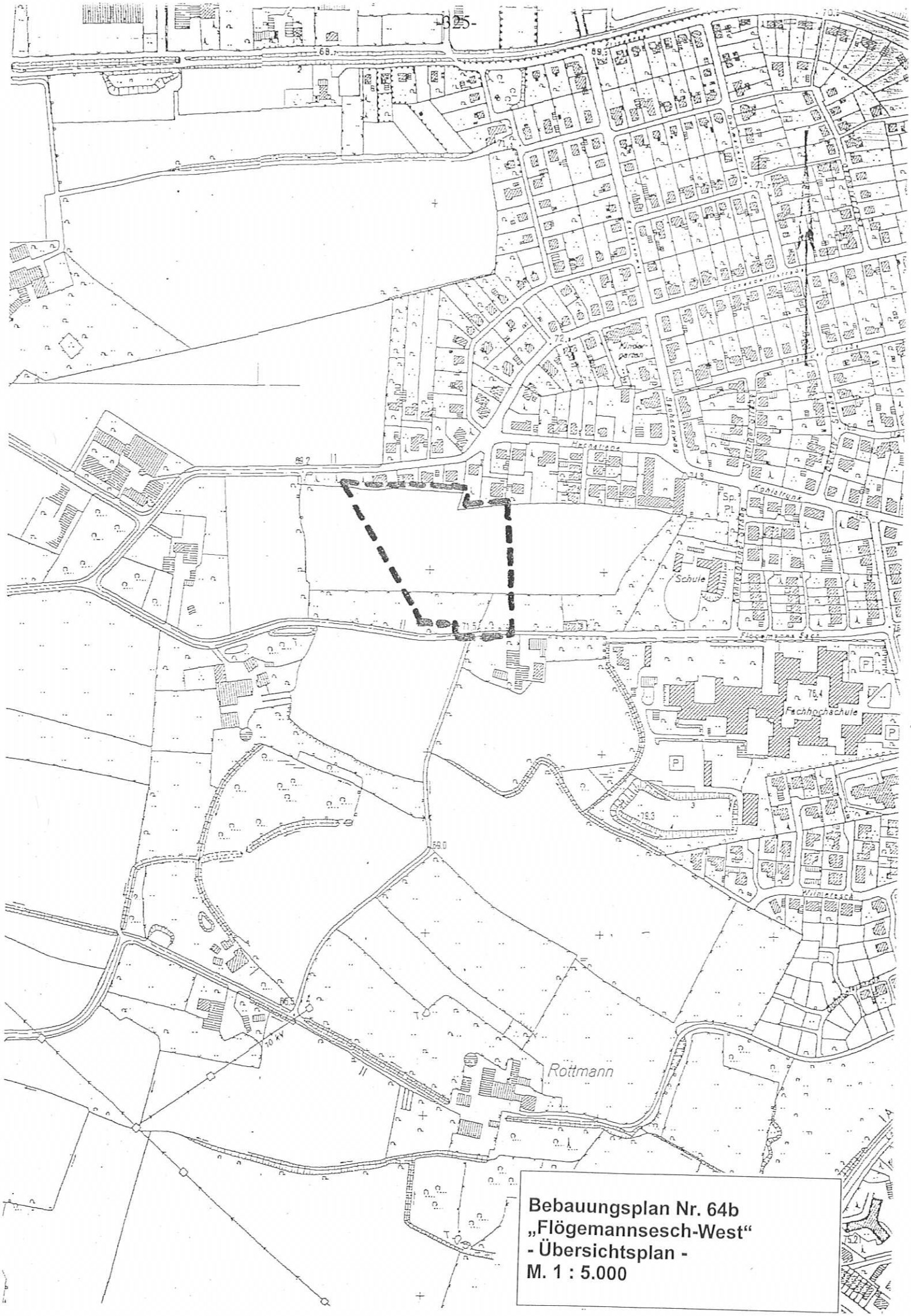

Bebauungsplan Nr. 64b
„Flögemannsesch-West“
- Übersichtsplan -
M. 1 : 5.000

Liegenschaftskarte/Flurkarte

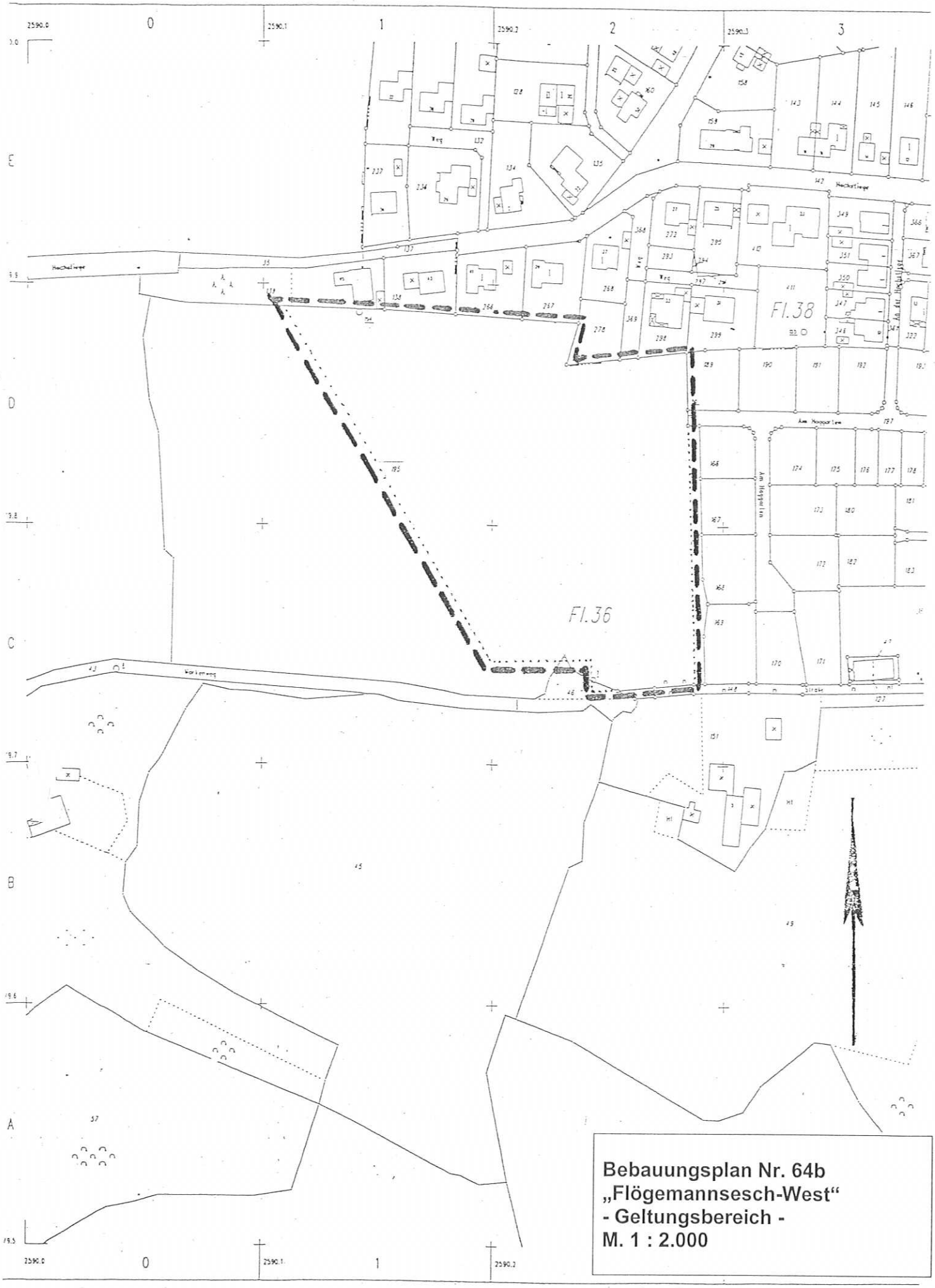

Bebauungsplan Nr. 64b
„Flögemannsesch-West“
- Geltungsbereich -
M. 1 : 2.000

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **28.10.2009 bis 27.11.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19. Oktober 2009

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

KREISSTADT STEINFURT
Der Bürgermeister

Steinfurt, den 20. Oktober 2009

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, den 28.10.2009 um 18:00 Uhr

Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1.	**Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2.	**Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**
3.	**Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gem. § 65 Abs. 3 GO NRW i. V. m. §§ 119 und 132 LBG NRW**
4.	**Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister gem. § 67 Abs. 3 GO NRW**
5.	**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters**
5.1	**Festlegung der Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NW - ggfs. Beschluss zur Änderung von § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt**
5.2	**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 und 2 GO NW**
5.3	**Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 3 GO NRW**
6.	**Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze gem. §§ 57, 58 und 50 GO NRW**
6.1	**Bildung von Ausschüssen gem. § 57 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften**
6.2	**Zusammensetzung der Ausschüsse gem. § 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften sowie ggfs. Beschlüsse über die Satzungen zur Änderung der Betriebssatzung der Kreisstadt Steinfurt für den Eigenbetrieb "Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt", der Satzung der mildtätigen evangelischen Armenstiftung "Armenfonds I" und der Satzung mildtätigen evangelisch-katholischen Armenstiftung "Armenfonds II"**
6.3	**Besetzung der Ausschüsse gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
6.4	**Ver- und Zuteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
6.5	**Ver- und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
7.	**Bestellung von Vertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen**
8.	**Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 20. Oktober 2009

Az.: 10 Rk.

(Andreas Hoge)

Bürgermeister